

# Erben und Behinderung

Testamente von Eltern zu Gunsten ihrer behinderten Kinder

Mitgliederkonferenz der AANB 23. April 2016

Referent: Rechtsanwalt Thomas Rüter

## Ausgangspunkt

- Problem § 2 Abs. 1 SGB XII:
  - „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich [...] durch Einsatz [...] seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann [...].“
  - → Eigenes Vermögen (Pflichtteil oder Erbteil) muss verbraucht werden, bevor das Sozialamt (weiter-) zahlt.
- Typische Problemfälle:
  - Gar kein Testament → Gesetzliche Erbfolge
  - Gemeinsames Testament ohne Berücksichtigung der Behinderung und ohne Befreiung des überlebenden Teils
  - Vorabübertragung von Häusern, Geld
    - Pflichtteilsergänzung, Nießbrauchsvorbehalte

## Lösungen

- Behindertentestament
  - Zweck: Unterstützung des behinderten Kindes über den Rahmen der Sozialhilfe hinaus. Vorsorge für Fall der Änderung der staatlichen Hilfen.
  - Grenze: Sittenwidrigkeit § 138 BGB
  - Pflichtteilsrecht
- Stiftung, Vermächnisse Erbschaft an Dritte, wenn keine weiteren Erben da sind?

## Behindertentestament

Sicherungselemente des „Behindertentestaments“

Anordnung der Testamentsvollstreckung

Anordnung der Vorerbschaft

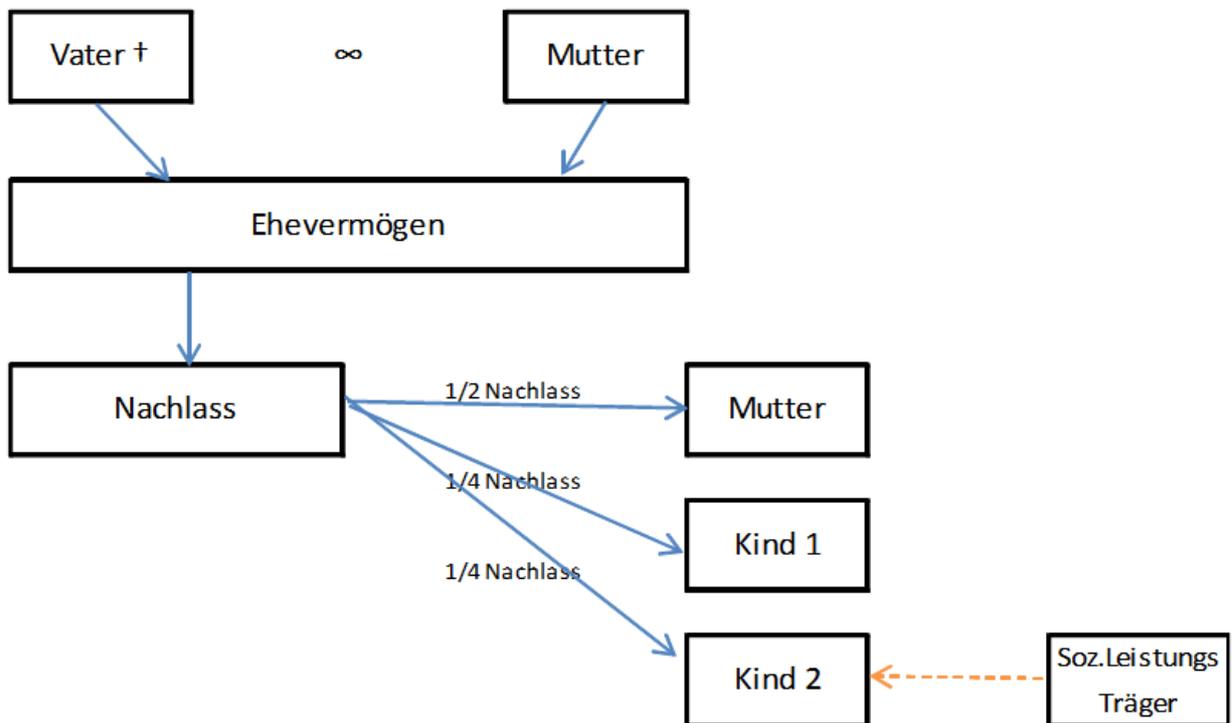
Anordnung der Nacherbschaft

Betreuungsverfügung

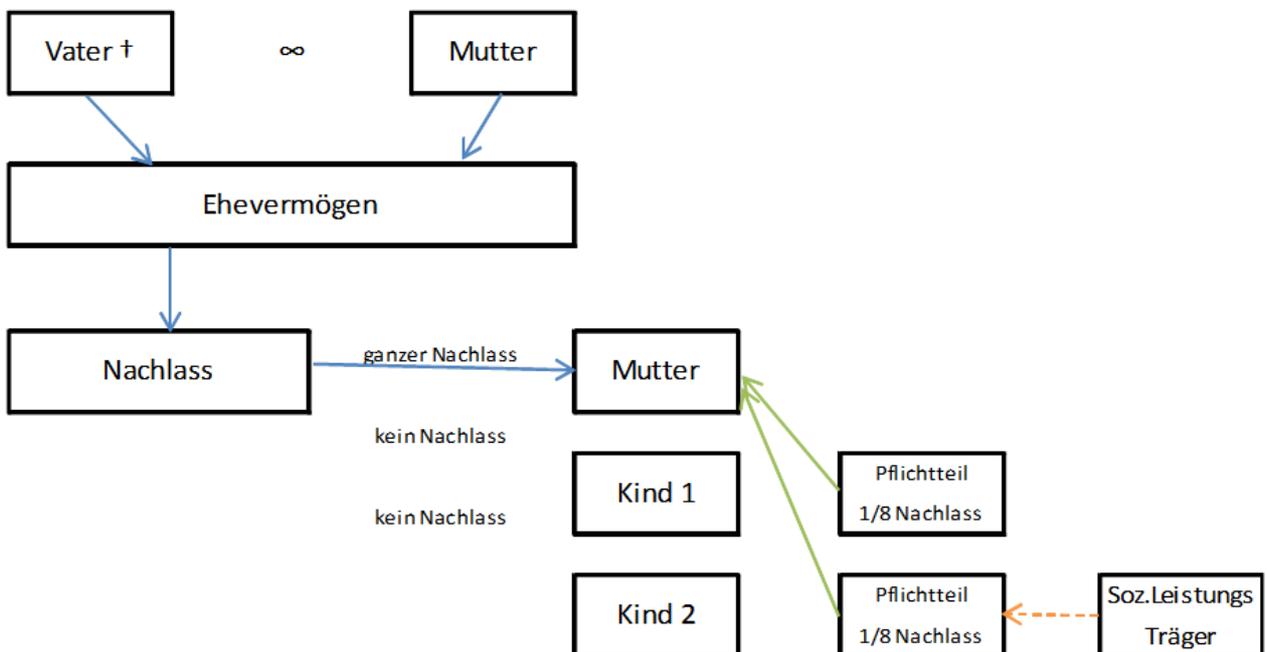
## Das Beispiel

- Verheiratet, Zugewinnngemeinschaft
- Gemeinsames Vermögen 200.000,- EUR Einfamilienhaus Wert 150.000,- EUR; Sparbuch 50.000,- EUR
- 2 Kinder; Kind 1 ist behindert

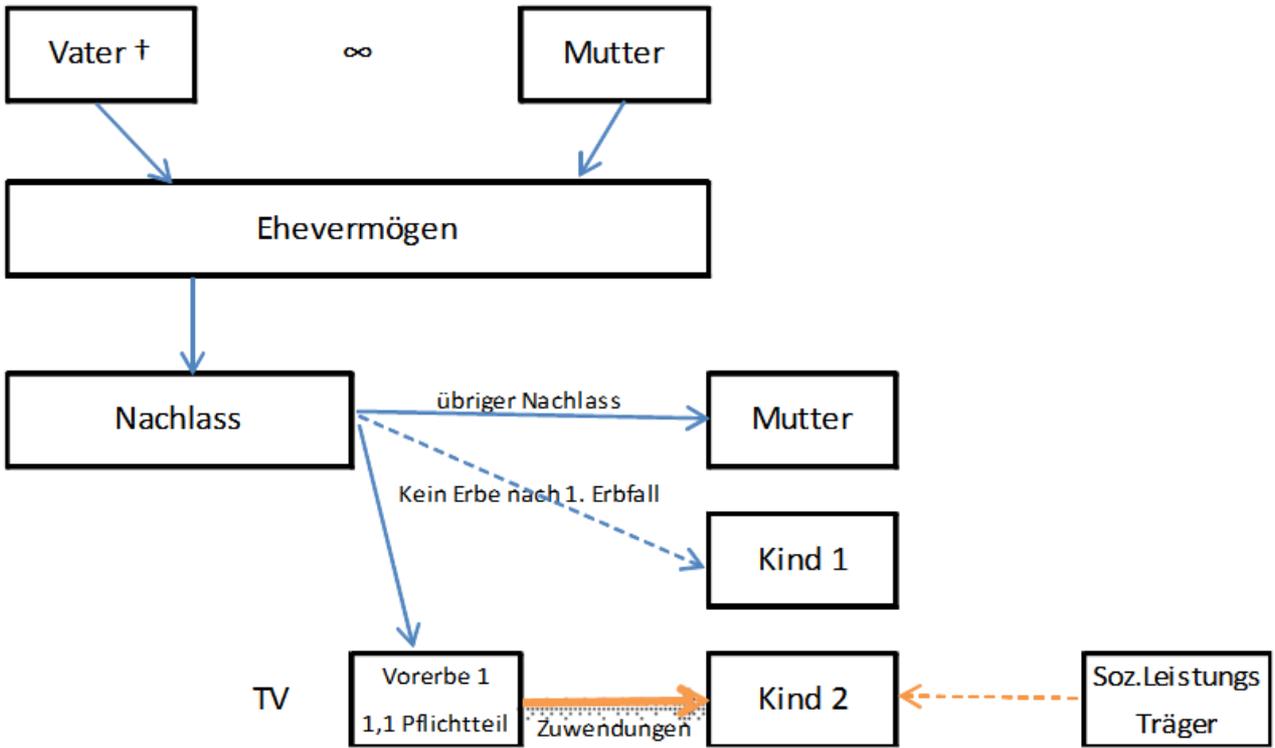
## Gesetzliche Erbfolge



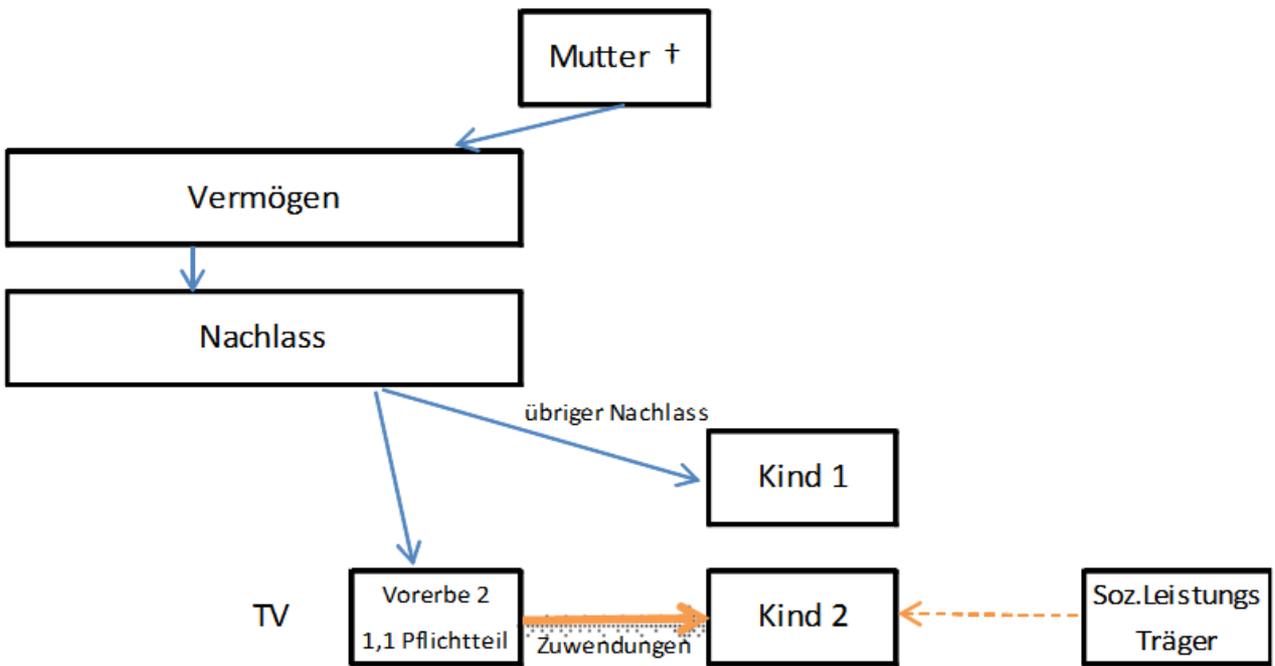
## Berliner Testament



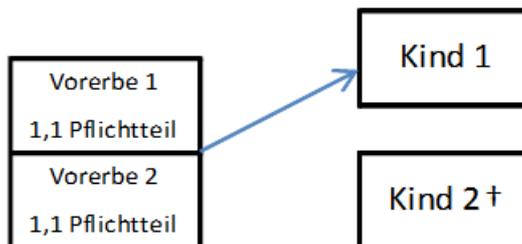
**Behindertentestament I – Tod eines Elternteils**



**Behindertentestament II – Tod des zweiten Elternteils**



**Behindertentestament III – Tode eines der Erben**



## Änderung älterer Testamente

- Der BGH hat in einem Urteil (Az. XII ZB 679/11) entschieden, dass der Testamentsvollstrecker für einen behinderten Vorerben im Zweifel die Kosten für einen Ergänzungsbetreuer aus dem Vorerbe bezahlen muss, wenn im Testament nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.
- Seit dem 01.01.2015 ist aufgrund einer neuen EU-Richtlinie auf Testamente immer dasjenige Recht anzuwenden, welches in dem Staat gilt, in dem die Erblasser ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Da es immer wieder vorkommt, dass Menschen im Alter z.B. überwiegend in Spanien leben, sollte hier Vorsorge getroffen werden. Es kommt nämlich in solchen Fällen dann das dortige Recht zur Anwendung, welches im Zweifelsfall ein Behindertentestament gar nicht kennt. Damit werden alle getroffenen Bestimmungen des Behindertentestamentes hinfällig und das Vermögen fällt ggf. an den Sozialhilfeträger. Diese Folge kann durch eine Testamentsergänzung vermieden werden.
- Das OLG Zweibrücken hat in einem Beschluss (Az. 3 W 120/12) beschlossen, dass die Nachlassgerichte nicht verpflichtet sind, Testamentsvollstrecker auch bei entsprechender Bitte im Testament zu benennen. Tun sie es nicht, so endet in der Regel die Testamentsvollstreckung und das Vermögen fällt dem behinderten Menschen uneingeschränkt zu, wodurch der Zugriff des Sozialhilfeträgers ermöglicht wird.
- Der Bundesgerichtshof hat schließlich durch das Urteil zum Az. IV ZR 7/10 entschieden, dass der Pflichtteilsverzicht von behinderten Menschen ohne rechtliche Betreuung anerkannt und nicht sittenwidrig ist. In solchen Fällen kann also für den ersten Erbfall die Stellung des behinderten Menschen als Miterbe auf diesem Wege ausgeschlossen werden. Er kann dadurch wie die anderen Kinder auch erst nach dem zweiten Erbfall ein Erbe verlangen; ähnlich OLG Köln Az. 2 U 46/09.
  - ▶ vor dem Hintergrund dieser Rechtsänderungen empfiehlt es sich, bestehende ältere Testamente zu ergänzen.

## Vorabschenkungen

- Steuerfreibeträge in 10 Jahren unter Einbeziehung etwaiger Schenkungen von Todes wegen:
  - Ehegatte: 500 TEUR + Vorsorgefreibetr. + Übertragung Haus
  - Kind: 400 TEUR
  - Enkel 200 TEUR
  - Sonstige 20 TEUR
- Probleme:
  - Berücksichtigung bei Pflichtteilsansprüchen
    - - Erbschaftssteuer
    - - Umsetzung von Auflagen, Nießbrauchsvorbehalt etc.

## **Pflichtteilserganzung ab 01.01.2010**

§ 2325 BGB - Pflichtteilserganzungsanspruch bei Schenkungen

- (1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Erganzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhohet, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.
- (2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.
- (3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berucksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberucksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflosung der Ehe.

## **Niebrauchsvorbehalt und Auflagen**

- Schenkungen werden oft im Vorgriff auf spatere Erbregelung vorgenommen. Oft behalt sich der Schenker die Vermogensnutzung vor (Niebrauch).
- Denkbar sind auch Widerrufsvorbehalte oder Auflagen; z.B. Dritten etwas zukommen zu lassen.
- Das ist im Grunde auch die Gestaltung bei der Stiftung, welche teilweise den Stifter oder dessen nachste Verwandte unterhalt.
- Zu prufen bleibt hinsichtlich der Pflichtteilserganzung immer der Wert des vorbehaltenen Rechtes.

## **Wenn keine weiteren Erben da sind?**

- Vermachnisse, Erbschaft an Trager der Einrichtung /
  - § 14 HeimG
  - Auflagen
- Stiftung fur weitergehende Losung
  - Wenn bestimmte Zwecke verfolgt werden oder die Erfullung von Auflagen Besonderheiten mit sich bringen
  - Wenn das Vermogen selbst einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf, z.B. Betriebsvermogen

## **Stiftungen**

- Selbststandige Stiftung
  - Genehmigung, Dauer, Gemeinnutzigkeit
  - Verwaltung, Service,
- Unselbststandige Stiftung
  - Stiftungsfonds
  - Zustiftung

- **Was bedeutet Familienstiftung?**
  - Unterhaltung des Stifters und der nächsten Angehörigen nach § 58 Zif.5 AO
- Steuerfragen
  - Bis zu 1 Mio. EUR in 10 Jahren abzugsberechtigt nach § 10b Abs. 1a EStG